

5. Der Kaiser ist der **Vertreter der Reichsstaatsgewalt in den reichsunmittelbaren Gebieten**. Denn § 3 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 und Art. 2 § 1 des Verfassungsgesetzes vom 31. Mai 1911 hat ihm die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886  
25. Juli 1900

die Ausübung der Schutzwalt in den deutschen Schutzgebieten übertragen. In Elsaß-Lothringen erhält er dadurch eine gewissermaßen landesherrliche, in den Schutzgebieten eine annähernd absolute Gewalt.

Während die Regierungsbefugnisse des Bundesrates ein für allemal festliegen, sind die des Kaisers in stetig aufstrebender Entwicklung begriffen. Die Mannigfaltigkeit seiner Regierungsrechte kapselt die bundesrätlichen allmählich ein und macht ihn zu einem wirklichen **monarchischen Reichsoberhaupt**. Diese Entwicklung vollzieht sich durchaus rechtmäßig auf den verfassungsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung durch die Macht der Verhältnisse und das Reichserbkommen. Die kaiserliche Regierung, die es ursprünglich neben der des Bundesrates gar nicht geben sollte, hat letztere längst überholt und ist schon heute eine ganz andere als 1871.

#### § 44. Die Reichsgerichtsbarkeit.

Das Reich hat eine Gerichtsbarkeit in doppelter Hinsicht als oberste Gerichtsbarkeit und als Staatsgerichtsbarkeit.

##### I. Oberste Gerichtsbarkeit.

Wo das Reich das Recht der Gesetzgebung hat, nimmt es nur selten deren Durchführung für sich in Anspruch, sondern überläßt sie der Verwaltung der Einzelstaaten. Unter allen Umständen beansprucht es aber da, wo es die Gesetzgebung hat, auch die **Beaufsichtigung** namentlich im Interesse der einheitlichen Durchführung. An sich hat die Aufsicht der Kaiser durch seine Behörden, die Beschlußfassung über Mängel der Bundesrat (vgl. § 43).

Wenn jedoch die Durchführung der Reichsgesetze seitens des Einzelstaates im Wege der Rechtsprechung erfolgt, würde eine solche Beschlußfassung des Bundesrates einen Eingriff in die Unabhängig-